

Der Vorstand von Pro Velo Bern erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Statuten folgendes

Organisationsreglement

1. Zweck und Geltungsbereich	2
2. Vorstand.....	2
2.1 Aufgaben.....	2
2.2 Organisation	2
2.2.1 Präsident/in und Vizepräsident/in.....	2
2.2.2 Präsidium	2
2.2.3 Geschäftsführer/in.....	2
2.2.4 Finanzen	2
2.2.5 Personal	3
2.2.6 Velomassnahmen.....	3
2.2.7 Recht.....	3
2.2.8 Weitere Bereiche	3
2.3 Beschlussfassung des Vorstands.....	3
3. Arbeitsgruppen	3
4. Ortsgruppen	4
5. Geschäftsstelle und Geschäftsführung.....	4
6. Entschädigung und Spesenvergütung	4
6.1 Grundsatz.....	4
6.2 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern mit Sonderaufgaben.....	4
6.3 Personal und Beauftragte der Geschäftsstelle	5
6.4 Spesen	5
7. Zeichnungsberechtigung	5
8. Ausgabenbefugnisse	6
8.1 Grundsätzlich.....	6
8.2 Gewährung von Darlehen an Pro Velo Schweiz	6
9. Entscheidungen zu Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.....	6
9.1 Erheben einer Einsprache	6
9.2 Erheben einer gerichtlichen Beschwerde.....	7
10. Schlussbestimmungen.....	7
10.1 Aufhebung früherer Richtlinien.....	7
10.2 Inkraftsetzung	7

1. Zweck und Geltungsbereich

¹Mit diesem Reglement legt der Vorstand seine Aufgaben, seine Organisation und die Regeln seiner Beschlussfassung fest.

²Das Reglement gilt für den Vorstand, für die von ihm eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen, die Ortsgruppen sowie für die Geschäftsstelle.

2. Vorstand

2.1 Aufgaben

¹Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er hat namentlich die Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Ausführung ihrer Beschlüsse
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Bildung von Ortsgruppen
- Einsetzen der Geschäftsstelle und Anstellung des/der Geschäftsführer/in

²Er trifft sich sooft, wie es die Geschäfte erfordern auf Einladung des/r Geschäftsführer/in oder des/r Präsidenten/in.

2.2 Organisation

Der Vorstand legt für sich folgende Verantwortungsbereiche und Funktionen fest, die je von einem oder mehreren vom Vorstand bestimmten Mitgliedern betreut werden:

2.2.1 Präsident/in und Vizepräsident/in

Die/der Präsident/in leitet die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Er vertritt in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in den Verein nach Aussen.

Die/der Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in, wenn er/sie an der Ausübung seiner/ihrer Funktion verhindert ist.

2.2.2 Präsidium

Ausschuss gebildet aus dem/r Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidentin und dem/r Geschäftsführer/in. Das Präsidium hat zur Aufgabe

- die Geschäfte des Vorstands zu planen und vorzubereiten
- die Kommunikation gegen Aussen zwischen dem/r Präsidenten/in und dem/r Geschäftsführer/in zu koordinieren
- den/die Geschäftsführer/in bei der Führung der Geschäftsstelle zu unterstützen.

Je nach Geschäft und Bedarf kann das Präsidium weitere Vorstandsmitglieder beiziehen.

2.2.3 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Bei Geschäften, die sein/ihr Arbeitsverhältnis betreffen, tritt er/sie in den Ausstand. Sie/er führt das Sekretariat des Vorstands.

2.2.4 Finanzen

Der/die Finanzverantwortliche ist die Ansprechperson im Vorstand für Finanzfragen. Er/Sie begleitet den/die Geschäftsführer/in bei der Erarbeitung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet, und beaufsichtigt die Finanzgeschäfte der Geschäftsstelle. Das Präsidium legt die Verantwortungen und Abläufe dazu in einem Pflichtenheft fest. Dieses enthält die

Aufgaben des/r Finanzverantwortlichen, des/der Geschäftsführers/in im Bereich Finanzen sowie des/r Sachbearbeiters/in Buchhaltung.

2.2.5 Personal

Die/der Personalverantwortliche ist Ansprechperson im Vorstand für Personalfragen. Er/sie überwacht die Personalgeschäfte der Geschäftsstelle und unterstützt den/die Geschäftsführer/in bei ihren Führungsaufgaben. Er/sie unterzeichnet die Arbeitsverträge zusammen mit dem/r Geschäftsführer/in. Er/sie führt als Vorgesetzte das Mitarbeitergespräch mit dem/der Geschäftsführer/in.

2.2.6 Velomassnahmen

Der/die Beauftragte für Velomassnahmen stellt die Wahrnehmung der statutarischen Aufgaben des Vereins gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 der Statuten sicher. Er/Sie informiert den Vorstand laufend über die velorelevanten verkehrspolitischen Entwicklungen. Seine/ihre Aufgaben werden in einem Arbeitsvertrag mit Pflichtenheft gemäss Ziffer 6.2 festgelegt.

2.2.7 Recht

Der/die Jurist/in berät den Vorstand und die Geschäftsstelle in allen Rechtsfragen und unterstützt den/die Beauftragten für Velomassnahmen bei der Ergreifung erforderlicher Rechtsmittel.

2.2.8 Weitere Bereiche

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Verantwortungsbereiche festlegen.

2.3 Beschlussfassung des Vorstands

¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der an der Sitzung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.

²Der Vorstand kann dringende Entscheide ohne Einberufung einer Sitzung auf dem Zirkularweg per E-Mail treffen. Der/die Präsident/in oder der/die Geschäftsführer/in stellt allen Vorstandsmitgliedern den Antrag mit dem zu treffenden Entscheid zu, mit der Aufforderung, ihre Stimme innerhalb einer Frist von mindestens 4 Tagen zu einem bestimmten Termin per E-Mail abzugeben.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfordern die Beteiligung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, um gültig zu sein.

⁴Alle vom Vorstand getroffenen Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der erfolgten Zirkularbeschlüsse wird umgehend nach ihrem Zustandekommen allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zugestellt. Die Protokolle sind an der folgenden ordentlichen Vorstandssitzung zu genehmigen.

3. Arbeitsgruppen

¹Der Vorstand kann aus seiner Mitte und mit anderen freiwillig tätigen Vereinsmitgliedern Arbeitsgruppen bilden und sie mit einer bestimmten Aufgabe betrauen.

²Er legt ihren Auftrag, ihre Organisation, Dauer und gegebenenfalls ihre Finanzierung in einem Beschluss fest.

4. Ortsgruppen

¹Vereinsmitglieder können in einer bestimmten Ortschaft im Wirkungskreis von Pro Velo Bern eine Ortsgruppe für die dort spezifischen Veloanliegen bilden. Mitglieder, die sich als Ortgruppe von Pro Velo Bern konstituieren wollen, melden die Gruppe und die darin Mitwirkenden der Geschäftsstelle.

²Der Vorstand beschliesst ihre Anerkennung und ihr Einsatzmandat analog zu einer Arbeitsgruppe.

5. Geschäftsstelle und Geschäftsführung

¹Die Geschäftsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstands und seiner Arbeitsgruppen
- Unterstützung des/r Präsidenten/in in seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrnehmen der operativen Aufgaben und Dienstleistungen des Vereins
- Vertretung des Vereins im Tagesgeschäft
- Führen der Rechnungsstelle und des Finanzcontrollings
- Organisation der Freiwilligenarbeit
- Führen des Vereinsarchivs
- Sicherstellen der Zusammenarbeit mit Pro Velo Schweiz, Pro Velo Kanton Bern sowie den anderen Pro Velo Regionalverbänden

²Die/der Geschäftsführer/in hat die Aufgabe, die Geschäftsstelle und ihre Mitarbeitenden zu führen. Sie/er wird vom Vorstand gewählt und vom Verein angestellt. Ihre/Seine Aufgaben werden im Pflichtenheft festgelegt, welches das Präsidium in Zusammenarbeit mit ihr/ihm erstellt. Das Pflichtenheft ist Teil des Arbeitsvertrages und wird jährlich im Rahmen des Mitarbeitergesprächs überprüft und nach Bedarf angepasst.

6. Entschädigung und Spesenvergütung

6.1 Grundsatz

¹Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsidentin, die Mitglieder des Vorstands und die Freiwilligen erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Entschädigung; sie arbeiten grundsätzlich unentgeltlich.

6.2 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern mit Sonderaufgaben

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit Aufgaben betrauen, welche in ihrer Art und ihrem Umfang die Vorstandsarbeit übersteigen, und diese mit einem zu vereinbarenden Honorar oder Lohn abgelden. Das bedingt den Abschluss eines schriftlichen Vertrags (Arbeitsvertrag oder Auftragsvereinbarung) zwischen Pro Velo Bern und der betreffenden Person. Der Vorstand beschliesst den Grundsatz und beauftragt das Präsidium oder die Geschäftsstelle mit der Ausführung.

6.3 Personal und Beauftragte der Geschäftsstelle

¹Das Personal der Geschäftsstelle wird vom Verein arbeitsrechtlich angestellt. Dazu gehören auch temporär eingesetzte Projekt- und Kursleiter/innen sowie der/die Beauftragte/n für Velomassnahmen.

²Der Verein kann für bestimmte befristete Aufgaben an Dritte entgeltliche Aufträge erteilen, soweit ihre Finanzierung sichergestellt ist.

6.4 Spesen

Auslagen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Vereins werden nach vorgängiger Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in und gegen Beleg vergütet.

7. Zeichnungsberechtigung

¹Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet, in der Regel durch die Unterschriften der/s Präsidentin/en und der/die Geschäftsführer/in.

²Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung wie folgt fest:

Funktionen	Zeichnungsart	
	Korrespondenz ohne Verpflichtung	Verpflichtungen (Verträge, Rechtsschriften)
Michael Sutter , Präsident	Einzelunterschrift	Kollektivunterschrift mit allen Zeichnungsberechtigten
Sabine Eicher , Vizepräsidentin und Personalverantwortliche	Einzelunterschrift	Kollektivunterschrift als Stv. Präs., wie Präsident als Personalverantw. mit GF
Dominik Guggisberg , Geschäftsführer	Einzelunterschrift	Kollektivunterschrift mit allen Zeichnungsberechtigten
Thomas Schneeberger Beauftragter für Velomassnahmen	Einzelunterschrift	Bei Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden: Kollektivunterschrift mit Präs. oder GF Bei Einsprachen: Einzelunterschrift

Stand 01.01.2019

Diese Personen sind berechtigt, Pro Velo Bern im Rahmen ihrer Funktion und Aufgabenbereiche im Schriftverkehr gegenüber Dritten zu vertreten. Das Präsidium regelt die Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr (Ziff. 2.2.4).

³Der Vorstand aktualisiert diese Liste laufend, mindestens einmal pro Jahr.

8. Ausgabenbefugnisse

8.1 Grundsätzlich

¹Das von der Mitgliederversammlung genehmigte Budget ist für den Vorstand und die Geschäftsstelle verbindlich.

²Alle budgetierten Ausgaben und Verpflichtungen werden über die Geschäftsstelle abgewickelt. Der/die Geschäftsführer/in hat den Auftrag und die Befugnis, die beschlossenen und budgetierten Geschäfte auszuführen. Sie/er entscheidet im Rahmen ihres/seines Pflichtenhefts und des Budgets selbständig über die zu tätigen Ausgaben.

³Unvorhergesehene Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden. Dieser legt an der folgenden Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.

8.2 Gewährung von Darlehen an Pro Velo Schweiz

¹Pro Velo Bern kann kurzfristige zinslose Darlehen von höchstens CHF 20'000 an Pro Velo Schweiz gewähren, unter folgenden Bedingungen:

- a) Pro Velo Schweiz unterbreitet der Geschäftsstelle von Pro Velo Bern ein schriftliches Gesuch mit folgendem Inhalt:
 - Nachweis, dass das Darlehen der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe dient. Ausgeschlossen ist die Stützung langfristiger sowie wiederkehrender Verpflichtungen von Pro Velo Schweiz.
 - Nachweis aller Darlehensverpflichtungen von Pro Velo mit Fälligkeiten, wie auch ihrer Absichten, weitere Darlehensverpflichtungen einzugehen (insbesondere mit anderen Regionalverbänden).
- b) Pro Velo Bern erleidet keine Nachteile durch kurzfristige Rückzüge von ihren Bank- bzw. Postkonten. Pro Velo Schweiz übernimmt die allfälligen Bearbeitungs- und Kontogebühren.
- c) Die Parteien schliessen einen schriftlichen Darlehensvertrag auf eine befristete Dauer von höchstens 12 Monaten ab.

²Das Präsidium trifft den Entscheid über die Kreditgewährung zusammen mit dem/r Finanzverantwortlichen.

³Der/die Geschäftsführer/in hält den Vorstand von Pro Velo Bern über den Stand der Kreditgewährungen an Pro Velo Schweiz informiert.

9. Entscheidungen zu Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren

9.1 Erheben einer Einsprache

¹Erachtet der/die Beauftragte/r für Velomassnahmen die Erhebung einer Einsprache für sinnvoll, spricht er/sie sich mit dem/r Präsidenten/in und dem/der Geschäftsführer/in bzw. ihren Stellvertretungen ab, verfasst sie und reicht sie bei der zuständigen Behörde ein.

²Der/die Beauftragte/r für Velomassnahmen hat die Befugnis, Einspracheverhandlungen zu führen und die Einsprache zurückzuziehen.

9.2 Erheben von Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden

¹Der Vorstand beschliesst auf Antrag des/der Beauftragten für Velomassnahmen und der/des Präsidentin/en die Ergreifung der Rechtsmittel und die Kostengutsprache für die Gerichts- und allfällige Anwaltskosten. Er delegiert die Ausführung dem Präsidium.

²Der/die Beauftragte/r unterzeichnet die Beschwerde zusammen mit der/dem Präsidentin/en oder dem/der Geschäftsführer/in.

³Im Falle einer Dringlichkeit fasst der Vorstand seinen Entscheid im Zirkularverfahren gemäss Ziff. 2.3 Abs. 2.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung früherer Richtlinien

Mit dem Erlass dieses Reglements werden folgende vom Vorstand erlassene Richtlinien aufgehoben und durch die Bestimmungen dieses Reglements ersetzt:

- a) Interne Richtlinie über die finanziellen Entschädigungen und Entscheidkompetenzen vom 28. August 2013
- b) Richtlinie für die thematische und politische Ausrichtung der Pro Velo Bern vom 28. August 2013
- c) Richtlinie über E-Mail-Beschlüsse des Vorstands der Pro Velo Bern vom 17. September 2008
- d) Richtlinien über die Zuständigkeiten bei Rechtsmitteln (insb. Einsprachen und Beschwerden) von Pro Velo Bern vom 10. November 2009
- e) Richtlinie über die Gewährung von Krediten an Pro Velo Schweiz vom 27. November 2013

10.2 Inkraftsetzung

Der Vorstand hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 3. April 2019 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, 3. April 2020



Michael Sutter
Präsident



Dominik Guggisberg
Geschäftsleiter

Aktualisierung der zeichnungsberechtigten Personen nach der Mitgliederversammlung 2020.